

den Monat der Beendigung des Krankenhaus-, Heilstätten- oder Heimaufenthaltes zu gewähren. In der dazwischen liegenden Zeit ist die Miete entsprechend § 5 Buchst. a der Verordnung von den Unterhaltsbeträgen zu tragen. In Härtefällen sind Ausnahmen zulässig.

§19

Dem Antragsteller ist über die getroffene Entscheidung ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

Zu § 9 der Verordnung:

§20

(1) Unter die Meldepflicht innerhalb der festgesetzten Frist fallen unter anderem Veränderungen

- a) des Monatsgehaltes bzw. des Monatslohnes entsprechend gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen
- b) der Lohn- oder Gehaltsgruppe
- c) der vereinbarten Arbeitszeit
- d) der Steuerklasse und der Steuerfreibeträge
- e) in der Gewährung von Leistungszuschlägen gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit in der Neufassung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. November 1966 (GBl. I S. 125) sowie von Funktionszulagen und Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit.

(2) Bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres ist durch Vorlage einer Bescheinigung die Höhe des Nettodurchschnittseinkommens des vergangenen Kalenderjahres bzw. gegebenenfalls die Höhe des seit einer meldepflichtigen Veränderung gemäß Abs. 1 bis zum Jahresende erzielten Nettodurchschnittseinkommens nachzuweisen.

(3) Ergibt sich aus dem Nachweis gemäß Abs. 2 für das vergangene Jahr ein höheres oder niedrigeres Durchschnittseinkommen als bei der Berechnung der Leistungen zugrunde gelegt wurde, so sind die Unterhaltsbeträge und sonstigen Leistungen ab 1. Januar des laufenden Jahres neu festzusetzen. Für das vergangene Jahr ist keine Rückforderung bzw. grundsätzlich keine Nachgewährung von Leistungen vorzunehmen.

§21

Von der Forderung auf Erstattung von Beträgen, die auf Grund unterlassener Mitteilung von zu meldenden Veränderungen überzahlt wurden, kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine besondere Härte bedeutet oder daraus ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Besondere Bestimmungen

§22

(1) Die Ehefrau des Wehrpflichtigen, die in einem Arbeitsverhältnis steht, gilt für die Dauer der Ableistung des Grundwehrdienstes durch den Wehrpflichtigen bei notwendiger Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder als alleinierend im Sinne des § 128 des Gesetzbuches der Arbeit.

(2) Das gleiche gilt entsprechend für Ehefrauen, die Mitglieder einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums der Rechtsanwälte sind, gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1960 über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder (GBl. I S. 251).

§23

Bisher nicht berufstätige Ehefrauen von Wehrpflichtigen sind durch die örtlichen Organe — insbesondere die Ämter für Arbeit und Berufsberatung — sowie durch die Betriebe bei der Übernahme einer Tätigkeit zu unterstützen.

§24

Die Unterhaltsbeträge und Beihilfen sind nicht auf Stipendien anzurechnen.

§25

Den als erwerbsunfähig im Sinne des § 2 Abs. 4 der Verordnung geltenden Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen ist auf Antrag Befreiung von der Gebühr für Hör- und Fernseh-Rundfunk zu gewähren, wenn diese Unterhaltsbeträge gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 der Verordnung erhalten und die sonstigen Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung gemäß der Rundfunkordnung gegeben sind. Die Anträge sind durch die Anspruchsberechtigten beim zuständigen Postamt zu stellen.

Schlußbestimmungen

§26

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. März 1962 zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II S. 169) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Anordnung Nr. Pr. 7*
zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3000,12
— Inkraftsetzung von Preisanordnungen
der Industriepreisreform — (Bauwesen)

vom 26. März 1968

In Änderung der Bestimmungen der Anlage 1 — Verzeichnis der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisanordnungen — der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006) wird folgendes angeordnet:

* Anordnung Nr. Pr. 6 vom 26. Februar 1968 (GBl. II Nr. 28 S. 131)